

RS Vwgh 1969/3/26 0190/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1969

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Vermerk: Der Behörde ist es verwehrt, bei der Entscheidung über ein Ansuchen um Verleihung einer Taxikonsession in Wien von den aufgestellten Richtlinien über die Ermessensübung, sei es auch nur in Gestalt einer elastischen Anwendung von dieser, abzugehen (Hinweis E 8.5.1968, 297/67).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1967000190.X03

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at